

- 169 75 20 0 Thermotaschen
 169 75 30 0 Thermoboxen
 169 75 40 0 Reisekleidertaschen
 169 75 50 0 Berufs- und sonstige Tragetaschen aus Leder, Kunstleder und sonstigem Material (ohne aus textilen Flächengebilden)
- 169 75 60 0 Taschen für technische Geräte
 169 75 90 0 sonstige Spezialtaschen
 169 76 00 0 Akten- und Schultaschen
 169 78 00 0 Beutel (ohne Kulturbeutel — 169 86 100)
 169 79 00 0 sonstige Taschen und Beutel
 169 81 00 0 Maniküren und Necessaires
 169 82 00 0 Brieftaschen, Geldbörsen, Geldscheintaschen
 169 83 10 0 Schüleretuis
 169 83 20 0 Etuis für Schreibgeräte
 169 83 30 0 Spielkartenetuis
 169 83 40 0 Nähsetuis
 169 83 50 0 Schmucketuis
 169 83 60 0 Zigarren- und Zigarettenetuis
 169 83 70 0 Etuis für Elektro-Rasierapparate
 169 83 80 0 Brillenetuis
 169 83 90 0 Etuis für Industriebedarf (für Maniküren, Miniaturwecker, Schuhputzetuis, Rasieretuis für Naßrasierer, Ampullenetuis usw.)
- 169 84 00 0 Uhrenarmbänder
 169 85 00 0 Schreib- und Dokumentenmappen
 169 86 00 0 Kulturbedarfsartikel
 169 89 90 0 Sonstige nicht genannte Feintäschnerwaren aus Leder (z. B. Kamm-, Spiegel-, Schlüssel-, Messeretuis, Brustbeutel, Kofferranhänger, Schmuck aus Leder, usw.)
 Kunstleder und sonstigen Stoffen
- 169 90 000 Erzeugnisse der Lederwarenindustrie — Koffer — gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle volkseigenen Herstellerbetriebe und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme

- der Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen beim Bezug vom Großhandel*;
- der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Für diese Abnehmer bzw. für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(2) Soweit Abnehmer gemäß Abs. 1 Buchst. a direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1. Der Ausgleich der Differenzen zwischen diesen Industrieabgabepreisen und den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand, erfolgt nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 3

Preiserrechnungsvorschriften

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preiserrechnungsvorschriften** (im folgenden PEV genannt) aufgeführt bzw. sind nach diesen PEV zu ermitteln:

PEV 1 Picker und sonstige technische Artikel für industriellen Bedarf aus Plasten, Frotteurs und Nitschelhosen aus Gummigeweben

* Volkseigener Produktionsmittel- und Fachhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —

** Die Preiserrechnungsvorschriften werden von der VVB Lederwaren, 4016 Halle, Verlängerte Apoldaer Str. 2, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind dort anzufordern.

- PEV 2 Straßen- und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil
- PEV 3 Kleidung aus Leder und Kunstleder
- PEV 4 Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen einschl. Jagdausrüstungen lind Berufstaschen
- PEV 5 Necessaires, Manicures, Etuis
- PEV 6 Feintäschnerwaren
- PEV 7 Aktentaschen, Schultaschen, Schreib- und Dokumentenmappen
- PEV 8 Damen-, Stadt- und Reisetaschen sowie sonstige Taschen und Beutel ohne Berufs- und sonstige Tragetaschen aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen
- PEV 9 Koffer
- PEV 10 Sattler- und Lederwaren für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- PEV 11 Taschen und Behälter für technische Geräte und sonstige Spezialtaschen
- PEV 12 Rollos aus Kunstleder

(2) Die Preisformen für die in den PEV gemäß Abs. 1 enthaltenen bzw. damit zu errechnenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 gelten für Mindestabnahmemengen. Die Mindestabnahmemengen sind in den PEV aufgeführt.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gemäß den PEV gelten für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „I“.

(2) Für Erzeugnisse (einschl. Exporterzeugnisse) mit dem Gütezeichen „Q“ erfolgt ein Preiszuschlag von 3% auf den Betriebspreis.

(3) Soweit keine Güteklassifizierung erfolgt, gelten die Industrieabgabepreise gemäß den PEV für fehlerfreie Erzeugnisse.

(4) Für Erzeugnisse, die die Mindestgütegrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag nach den gültigen Sortiervorschriften, jedoch mindestens in Höhe von 10%, bezogen auf den Betriebs-, Industrieabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreis zu gewähren.

§ 5

Handelsspannen

(1) Es gelten die in den PEV festgelegten Rabattsätze, bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Die Hersteller haben zu gewähren:

- Bei Belieferung des Großhandels und der gewerblichen Abnehmer: den Gesamthandelsrabatt;
- bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft: den Einzelhandelsrabatt. Außerdem ist die Teilung des Großhandelsrabattes zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel zu vereinbaren. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Direktgeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises (IAP) sind, mindestens gedeckt werden.

(3) Der Großhandel hat zu gewähren:

- Bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt;
- bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von einem Prozent vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit